

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Langelsheim

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Langelsheim erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist derjenige Steuerschuldner, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten und Automaten zufließen (Aufsteller). Der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes haftet für die Entrichtung der Steuer.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung).

§ 3 Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer (§§ 4 bis 5) erhoben.

§ 4 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|-------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die ein Spiel oder gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen,
je Gewinnmöglichkeit | |
| aa) in Spielhallen | 143,00 EURO |
| ab) außerhalb von Spielhallen | 66,00 EURO |
| b) Musikautomaten | 16,50 EURO |
| c) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| ca) in Spielhallen | 44,00 EURO |
| cb) außerhalb von Spielhallen | 22,00 EURO |

- d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

330,00 EURO

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 05. des folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) Die Stadt Langelshem kann vom Aufsteller verlangen, die Geräte gemäß § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt Langelshem vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Aufsteller die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6

Meldepflichten

In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Langelshem entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als der Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Fälligkeit kann vorverlegt werden (§ 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i. V. mit § 221 Abgabenordnung).

Die Stadt Langelshem kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet scheint (§§ 24 ff. Abgabenordnung)

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 9
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personen- oder firmenbezogener Daten gemäß den §§ 3 und 9 des Niedersächsischen Datenschutzgesetz bei der Stadt Langelsheim - Bauamt, Ordnungsamt und Finanzverwaltung - zulässig.

Soweit zur Veranlagung zu Steuern nach dieser Satzung erforderlich, dürfen auch weitere bei den in Satz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und firmenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10
Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 17. Oktober 1985 - zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Langelsheim vom 21. Juni 2001 - außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.08.2008